

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2348 025

12

Gesetz: StVO § 15

Rechtssatz: Wer mit dem Kraftfahrzeug auf einer verkehrsreichen Straße, sei es auch nur kurz, anhält, muß soweit als möglich rechts heranzufahren.

Aktenzeichen: VI ZR 176/54

Urt. d. BGH v. 21. September 1955 OLG Frankfurt/Main

Verkündet am
21. September 1955
Romacker, Justizangestell-
ter als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftwagenbesitzers Karl K [REDACTED] in B [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Konrad D [REDACTED] in K [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. September 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Dr. Bode und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom 8. April
1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

12

Tatbestand:

Am 9. Juli 1949 steuerte der Kläger einen mit Gas- und Benzinantrieb versehenen Lastkraftwagen der Firma Bl [REDACTED] durch die Nürnberger-Straße in Kassel. In der Nähe des Aternweges versagte die Gaszufuhr zum Motor. und das Fahrzeug blieb ein Meter neben der rechten Bordsteinkante stehen. Der Kläger stieg aus und machte sich von der Straßenmitte her am Motor zu schaffen, um ihn auf Benzinantrieb umzustellen. Währenddessen kam aus der entgegengesetzten Richtung der Beklagte mit seinem Lastkraftwagen angefahren. Kurz vor dem haltenden Fahrzeug des Klägers platzte am Fahrzeug des Beklagten der linke Vorderreifen. Dadurch schleuderte das Fahrzeug des Beklagten, verletzte den Kläger und streifte den haltenden Wagen.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe einen nicht verkehrssicheren Reifen verwendet und die an der Unfallstelle zulässige Fahrgeschwindigkeit überschritten. Infolgedessen habe er den Unfall verschuldet. Er hafte ihm sowohl aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff BGB) als auch nach den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes. Der Kläger hat Ersatz des entstandenen Schadens und Schmerzensgeld verlangt, ferner die Feststellung begehrt, dass der Beklagte ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen habe.

Der Beklagte meint, ihn treffe keine Schuld an dem Unfall. Die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs sei nicht zu hoch und der Reifen noch zu 70% erhalten, also verkehrssicher gewesen. Das Platzen des Reifens stelle



ein unabwendbares Ereignis dar und deshalb entfalle auch seine Haftung auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes. Zumindest treffe den Kläger ein mitwirkendes Verschulden, denn er habe das Fahrzeug nicht hart an die Bordsteinkante gelenkt und sich auf der verkehrsreichen Straße von links, schon auf der linken Fahrbahnhälfte stehend, am Motor zu schaffen gemacht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht den Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens dem Grunde nach zu drei Vierteln nach Maßgabe des Kraftfahrzeuggesetzes für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger drei Viertel des weiteren Schadens nach Maßgabe des Kraftfahrzeuggesetzes zu ersetzen. Im übrigen hat es die Abweisung der Klage bestätigt.

Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten nach dem Kraftfahrzeuggesetz bejaht hat, werden von der Revision nicht angegriffen. Sie lassen auch einen sachlichrechtlichen Irrtum nicht erkennen.

II.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe die Voraussetzungen eines Schadensausgleichs wegen Verschuldens des Klägers nicht bewiesen. In Anbetracht der Breite der Nürnberger-Straße und, weil der Kläger mit einer möglicherweise geringfügigen, nur ein kurzfristiges Halten bedingenden Störung am Fahrzeug habe rechnen können, sei ihm kein Vorwurf daraus zu machen, daß er beim plötzlichen Aussetzen der Gaszufuhr das Fahrzeug nicht habe scharf an der rechten Bordsteinkante ausrollen lassen.

Andererseits könne aber auch der Kläger nicht beweisen, daß ihn kein Verschulden treffe, denn möglicherweise habe er mit einem längeren Aufenthalt rechnen, für diesen Fall aber scharf rechts heranfahren müssen. Als Kraftfahrzeugführer wäre er daher, wenn nicht er selbst, sondern ein anderer den Schaden erlitten hätte, nach § 18 KFG haftbar, denn den Entlastungsbeweis nach § 18 Abs 1 Satz 2 KFG habe er nicht erbracht. Für den Fall des Zusammenstoßes zweier Fahrzeuge, bei dem der Führer eines der Fahrzeuge verletzt werde, gelte § 17 KFG entsprechend, wenn der Verletzte seinerseits nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes hafte. Da der Beklagte ein Verschulden des Klägers nicht bewiesen habe, könne die Schadensausgleichung entsprechend § 17 KFG nur unter Abwägung der Betriebsgefahren beider Fahrzeuge erfolgen. Diese Abwägung ergebe, daß die Betriebsgefahr des in Fahrt befindlichen, durch Platzen des Reifens ins Schleudern geratenen Lastkraftwagens des Beklagten erheblich größer gewesen sei als die des nicht unmittelbar an der Bordsteinkante haltenden Lastkraftwa-

gens des Klägers. Ein Schadensausgleich im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes von drei Vierteln zu Lasten des Beklagten und einem Viertel zu Lasten des Klägers sei angemessen.

III.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe das Verhandlungsergebnis insofern unzureichend gewürdigt, als es dem Kläger kein Verschulden am Unfall zugemessen habe. Diese Rüge ist berechtigt.

1. Der Kläger hat die Behauptung des Beklagten, er habe beim Aussetzen der Gaszufuhr das Fahrzeug an der rechten Bordsteinkante ausrollen lassen können, nicht bestritten, sondern in seinem Schriftsatz vom 9. März 1954 nur die Verpflichtung hierzu in Abrede gestellt. Ebenso hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Thiele festgestellt, der Kläger habe beim plötzlichen Aussetzen der Gaszufuhr den Motor auskuppeln und den Wagen scharf rechts ausrollen lassen können. Hiervon ausgehend läßt sich die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Kläger könne das Halten des Fahrzeugs ein Meter weit von der Bordsteinkante entfernt deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil die Straße breit und der Kläger möglicherweise mit einer geringfügigen Störung und deshalb nur mit einem kurzfristigen Halten rechnen durfte, nicht aufrechterhalten. Zwar schreibt § 15 StVO nicht ausdrücklich das Halten auf der äußersten rechten Seite der Straße vor, jedoch hat nach § 15 Abs 1

StVO der Führer eines Fahrzeuges auf der rechten Seite so zu halten, daß der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Deshalb setzt sich der Fahrzeugführer, der die gegebene Möglichkeit, die Behinderung des Verkehrs auf einer verkehrsreichen Straße durch Rechtsheranfahren zu vermeiden, nicht voll ausnützt, einem Schuldvorwurf mit der Folge aus, daß er für einen hierdurch anderen Verkehrsteilnehmern entstehenden Schaden einstehen muß. In gleicher Weise hat er sich, wenn er infolgedessen selbst einen Schaden erleidet, sein schuldhaftes Verhalten nach §§ 17, 18 KFG anrechnen zu lassen (Urteil des erkennenden Senats vom 24. Juni 1953 -- VI ZR 319/52 -- in VRS 5, 424 und DAR 53, 156). Unerheblich ist, ob der Kläger mit einem kurzen oder längeren Halten rechnen mußte, entscheidend ist vielmehr, daß sein Hantieren am Motor von der Straßenmitte her mit Gefahren verbunden war, die, wie der Kläger im voraus erkennen konnte, dadurch zu vermeiden oder zumindest zu verringern waren, daß er sein Fahrzeug ganz rechts ausrollen ließ. Da das schleudern- de Fahrzeug des Beklagten das Fahrzeug des Klägers nur gestreift hat und der Kläger dabei verletzt worden ist, wäre der Kläger, wenn sein Fahrzeug ein Meter weiter rechts gestanden hätte, nicht verletzt worden. Sein schuldhaft pflichtwidriges Unterlassen war daher für den Unfall mitursächlich.

Daß das Fahrzeug kurz vor dem Unfall mit stillstehendem Motor auf der Fahrbahn zum Halten gekommen war, steht, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der Annahme einer Betriebsgefahr nicht entgegen. Auch von dem auf der Straße stehen bleibenden, also noch im Verkehr befindlichen Fahrzeug kann eine Betriebsgefahr ausgehen. Diese Ansicht entspricht einer

natürlichen Auffassung vom Verkehr und wird in der Rechtsprechung ständig vertreten (RGZ 122, 270; 126, 333; 132, 262; 160, 129; BGH VI. ZS in VR 1955, 345).

2. Zu der vom Berufungsgericht bereits berücksichtigten, vom Fahrzeug des Klägers ausgehenden Betriebsgefahr kommt somit als mitursächlich für den Unfall des Klägers hinzu, daß der Kläger schuldhaft nicht an die äußerste rechte Straßenseite herangefahren ist. Da das Berufungsgericht diesen für die Schadensverteilung erheblichen Umstand nicht berücksichtigt hat, die Abwägung der beiderseitigen Verantwortlichkeit im Rahmen der Schadensverteilung aber dem Tatrichter vorbehalten ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Entscheidung über die Schadensausgleichung wird das Berufungsgericht auch zu den für die Bewertung des Mitverschuldens des Klägers bedeutsamen Behauptungen des Beklagten Stellung nehmen müssen, die Nürnberger-Straße weise regen Verkehr auf, und der Kläger habe, als er sich am Motor zu schaffen machte, über der Straßenmitte hinaus gestanden.

IV.

Der Kläger hat laut seiner Aufstellung im Schriftsatz vom 19. Februar 1954 die von öffentlichen Versicherungsträgern bereits erhaltenen Beträge von seiner Ge-

samtforderung abgezogen und mit dem bezifferten Klageantrag nur den Restbetrag geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat im Urteilsausspruch den nach § 1542 RVO erfolgten Übergang der Schadensersatzansprüche des Klägers auf öffentliche Versicherungsträger nicht erwähnt und hierzu in den Urteilsgründen ausgeführt, eines besonderen Ausspruches hierüber bedürfe es nicht.

Damit wird das Berufungsgericht dem Sinn des § 1542 RVO nicht gerecht. Mit der vom Berufungsgericht gewählten Urteilsfassung kann dem Kläger mehr zugesprochen sein als ihm zusteht und auch das Berufungsgericht ihm zusprechen wollte. Auszugehen ist von dem Gesamtschaden des Klägers, vermindert um den vom Kläger selbst zu tragenden Anteil. Erst hiervon gehen die Beträge ab, die der Kläger von öffentlichen Versicherungsträgern erhalten hat. Die Gründe des Berufungsurteils lassen die Auslegung zu, der Kläger könne drei Viertel des ihm nach Abzug der Leistungen öffentlicher Versicherungsträger verbleibenden Schadens verlangen. Der Übergang der Ansprüche auf öffentliche Versicherungsträger muß daher im Urteilsausspruch zum Ausdruck kommen. Das gleiche gilt für die Feststellung der

Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger den weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen (vgl Reinicke in NJW 1951 S 93, 94 und Rüssow, Das Unfallhaftpflicht recht 1954 S 550, 566).

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Erbel